

NDB-Artikel

Gneist, Heinrich *Rudolf* Hermann Friedrich von (preußischer Adel 1888) Jurist und Politiker, * 13.8.1816 Berlin, † 22.7.1895 Berlin. (evangelisch)

Genealogie

V Ernst Andr. (1777–1845, seit 1805 Gneist), Justizkomm. in B., 1821 Landger.-Rat in Eisleben, 1834 in Aschersleben, S d. preuß. Feuerwerkers, später Hauptm. d. Art. Andr. Gneust u. d. Christiane Kath. Hauckin;

M Eleon. Amalie Soph. Bernhardi (1789–1881), verwandt mit d. Diplomaten u. Schriftst. →Theodor v. Bernhardi († 1887, s. NDB II);

• Berlin 1854 Marie (1831–1913), T d. Altphilologen →Aug. Boeckh († 1867, s. NDB II) u. d. Anna Taube;

3 S.

Leben

G. besuchte 1827–33 das Gymnasium in Eisleben. Namentlich die historische Rechtslehre F. K. von Savignys und die Philosophie Hegels gewannen bleibende Bedeutung für den jungen Rechtsgelehrten, der sich schon während des Berliner Studiums (1833–36) mit 2 Preisschriften auszeichnete, 1839 zum Dr. iur. utr. promoviert wurde und sich 1839 als Privatdozent habilitierte, 1841 Assessor am Berliner Kammergericht und 1847 unbesoldeter Hilfsarbeiter beim Obertribunal wurde (eine Position, die er zu Beginn der Reaktion 1849 verlor). Der ungemein erfolgreiche akademische Lehrer behandelte in seinen Vorlesungen und Übungen beinahe alle Gebiete der Rechtswissenschaft, besonders auch immer wieder wichtige Fragen der Justizreform (unter anderem die Einführung von Geschworenengerichten nach englischem statt französischem Muster). Obwohl er Rufe nach Kiel (1845) und Greifswald (1848) ablehnte, wurde G. – der bald als bedeutendster Antipode F. J. Stahls in der Fakultät galt – 1845 nur zum außerplanmäßigen außerordentlichen Professor (seit 1851 200 Taler Jahresgehalt) und erst 1858 endlich zum ordentlichen Professor in Berlin ernannt (kurz vor seinem Tod entpflichtet); 1872/73 war er Rector magnificus und insgesamt fünfmal Dekan seiner Fakultät. Später schloß seine Berufsarbeit auch die Erstattung großer Rechtsgutachten und 1875–95 dazu noch die Tätigkeit als Rat am neuerrichteten Preußischen Obergerverwaltungsgericht ein.

Daneben spielte die Teilnahme am politischen Leben für G. eine wichtige Rolle: Als Stadtverordneter von Berlin (1845–49, 1858–75), Abgeordneter im preußischen Landtag, dem er 1859–93 (mit kurzer Unterbrechung 1862) als Vertreter des linken Zentrums (Fraktion Bockum-Dolffs) und seit

1870 der Nationalliberalen Partei angehörte (langjähriger Vorsitzender der Petitionskommission), wie als Reichstagsabgeordneter (1867–84) hat der keineswegs ehrgeizlose Mann auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens unermüdlich seine Dienste zur Verfügung gestellt und alle Probleme der kommunalen und inneren Politik aus eigener Erfahrung kennengelernt, während sein Sinn für die machtpolitischen und nationalen Fragen seiner Zeit nur schwach entwickelt war; am Kulturkampf und am Kampf gegen die Sozialdemokratie hat er mit der ganzen Leidenschaft des preußischen Rechtsliberalismus teilgenommen, obwohl er selbst weder areligiös noch blind für die sozialen Probleme seiner Zeit war.

Ungemein arbeitsfreudig, liebenswürdig und gesellig, im Grund ein Freund des harmonischen Ausgleichs, dabei ein guter Redner mit glänzender, oft überscharfer Dialektik, genoß G. bei Freunden und Gegnern große Achtung und spielte auch im Vereinsleben seiner Zeit eine bedeutende Rolle: unter anderem war er seit 1851 Mitglied und seit 1869 Vorsitzender des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, 1872/73 Mitbegründer und erster Präsident des Vereins für Sozialpolitik („Kathedersozialisten“), langjähriges Mitglied der Berliner juristischen Gesellschaft und seit 1868 zwölfmal Vorsitzender|der von ihr veranstalteten Deutschen Juristentage sowie mit H. Rickert Gründer des Vereins zur Abwehr des Antisemitismus. Zahlreiche Ehrungen, darunter die Ernennung zum Wirklichen Geheimen Oberjustizrat (1886) und zum Wirklichen Geheimen Rat (1895), die Berufung in die Friedensklasse des Ordens Pour le mérite, die Nobilitierung und die Betrauung mit staatswissenschaftlichen Vorträgen für Prinz Wilhelm von Preußen (alles 1888) sowie eine lange Reihe von Ehrendoktoraten, Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Akademien und Gesellschaften und Ordensverleihungen waren die derzeit beinahe selbstverständliche Beigabe eines an Arbeit und Kämpfen, aber auch an Erfolgen und persönlichem Ansehen ungewöhnlich reichen Lebens.

Erfolg und Ansehen beruhten nicht zuletzt darauf, daß G.s wissenschaftliches und politisches Lebenswerk – beides ist bei ihm untrennbar – auf der energischen Herausarbeitung weniger einfacher Grundgedanken und ihrer hartnäckig, nicht selten mit doktrinärem Starrsinn immer wiederholten Verkündung gründete. Ausgehend von Studien über „Adel und Ritterschaft in England“ (1853), die dem preußischen Junkertum den Spiegel einer wahren Aristokratie vorhalten sollten, machte G. in der umständlichen, aber eindringenden historisch-politischen Darstellung seines Hauptwerks über das englische Verwaltungsrecht die deutsche und europäische Staatslehre zuerst mit dem seit Montesquieu vernachlässigten kommunalen Unterbau des englischen Regierungssystems bekannt. Auf dem Boden der Gesellschaftslehre L. Steins konstruierte er dabei an Hand der Grafschaftsverwaltung und der Institution der Friedensrichter das Ideal einer „obrigkeitlichen Selbstverwaltung“; im Gegensatz zur demokratischen, auf der Autonomie der Gemeinden, Kreise und Provinzen aufbauenden Selbstverwaltungsidee des französischen und deutschen Liberalismus sollte sie die Antinomie von Staat und Gesellschaft mittels dem höheren Bürgertum und dem Adel (analog der Gentry) aufgezwungener staatlicher Ehrenämter überwinden, also im Sinne Hegels und der preußischen Tradition den Staatsgedanken und das Ethos der Pflicht gegenüber der Gemeinschaft ganz in den Vordergrund

stellen. Sehr bezeichnend für die Antipathien weiter Kreise des deutschen Konservatismus und Honoratiorenliberalismus gegen das parlamentarische System Englands war diese Konstruktion verbunden mit einer Einengung des alle Sphären der inneren Politik umfassenden Begriffs „selfgovernment“ auf den kommunalen Bereich, für den „Selbstverwaltung“ eben seit G. zum spezifischen Schlagwort geworden ist. Dieses von ihm zugegebenermaßen im Sinn einer Einflußnahme auf die preußisch-deutsche Entwicklung entworfene Bild bog freilich die Wirklichkeit vielfach zurecht und knüpfte zudem an längst unhaltbar gewordene Verhältnisse an, die man – sehr zu seinem Verdruß – eben damals in England unter Annäherung an kontinentale Vorstellungen zu reformieren unternahm. Das hinderte indessen nicht, daß G. rasch zur lange fast unbestrittenen Autorität in Sachen der Selbstverwaltung wurde. Wenn auch gerade die Liberalen oft wenig geneigt waren, dem von ihm aufgestellten Muster bei der Gestaltung der preußischen Selbstverwaltung zu folgen, fand er um so mehr Anklang bei den Freikonservativen und gewissen Kreisen der Bürokratie. So ist seine Lehre in vielen wesentlichen Zügen für die unter Graf F. Eulenburg zustandegekommene preußische Kreisordnung von 1872 bestimmend geworden.

Der zweite Schwerpunkt von G.s Wirken lag in der formalen und institutionellen Durchbildung des Rechtsstaatsgedankens, wie er im Vormärz vor allem von R. Mohl geprägt worden war. Dies galt zunächst für ein unbedingtes, loyales Festhalten am geltenden Recht, weshalb G. bereits in der Revolution von 1848/49 ebenso entschieden gegen die oktroyierte preußische Verfassung wie gegen die Steuerverweigerung Stellung nahm, namentlich dann aber im Verfassungskonflikt einer der erbittertsten Sprecher der Opposition wurde (unter anderem Zusammenstoß mit A. von Roon 5.5.1865, selbst noch am 3.9.1866 Stimmabgabe gegen die Indemnitätsvorlage). Mit dem Rechtsproblem verband sich bei G. im Militärkonflikt überdies noch seine Auffassung von der Landwehr als einer besonders wichtigen, weil spezifisch preußischen Form der ehrenamtlichen Selbstverwaltung, die er keinesfalls preisgeben wollte. Weiter kam es ihm darauf an, die unvermeidlich sich ausdehnende Verwaltungstätigkeit fest an rechtliche Normen zu binden. Dem entsprach einmal seine Forderung nach Klärung des Verordnungsrechtes und nach gesetzlicher Regelung wichtigerer Bereiche der Verwaltung (Heeresorganisation, Schulwesen, lokale Selbstverwaltung, Rechtspflege und dergleichen) und zum anderen der Ausbau des Rechtsschutzes in allen streitigen Verwaltungssachen. Zunächst nahm G. hier eine schwankende Haltung ein und neigte in der Konfliktzeit sogar stärker einer Zuständigkeit der ordentlichen Justiz auch in Fragen des öffentlichen Rechtes zu (unter anderem Bejahung des richterlichen Prüfungsrechtes in seiner Schrift „Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zustandegekommen?“, 1863). Seit 1869 wurde er dann aber der führende Vertreter einer selbständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die zwar – da sich dafür kein englisches Vorbild finden ließ – französischen und süddeutschen Vorbildern näher stand, als ihm lieb war; immerhin bot sie aber volle richterliche Unabhängigkeit und die Möglichkeit eines Einbaues von Elementen der „obrigkeitlichen Selbstverwaltung“ durch die Heranziehung von Laienrichtern und im ganzen Aufbau des Instanzenzuges (Schaffung der Kreisausschüsse und Bezirksverwaltungsgerichte 1872, des

Oberverwaltungsgerichts 1875). G. hat nicht allein auf die Gestaltung dieser Verwaltungsjustiz maßgeblichen Einfluß ausgeübt, sondern auch als Richter am Oberverwaltungsgericht gerade in den entscheidenden ersten Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung des preußischen Verwaltungsrechtes geleistet. Daß er dabei im Gegensatz zu der in Süddeutschland üblichen Beschränkung auf Rechtsfragen im engeren Sinn eine weitgehende Einbeziehung auch von Ermessensfragen vertrat, hat die moderne Entwicklung wesentlich mitbestimmt.

Mit seiner eigentümlichen Verbindung von liberalen und altpreußisch-konservativen, ja mitunter reaktionären Gedanken, von professoralem Dogmatismus und bisweilen starrem Festhalten am Rechtsstandpunkt einerseits und beinahe opportunistischer Anpassungsfähigkeit andererseits, von aufgeschlossenem sozialem Interesse und rechtsblindem Gruppenegoismus (Kulturkampf, Sozialistengesetze) wie auch in der bei ihm besonders ausgeprägten „Anglomanie“ war G. typischer Vertreter des sehr weit rechts stehenden Honoratiorenliberalismus im Preußen der zweiten Jahrhunderthälfte. Die Tragik der Liberalen im Zeitalter →Bismarcks, von einem Kompromiß zum anderen gedrängt zu werden, ist demgemäß auch ihm nicht erspart geblieben. So wenig ihm aber in der Wissenschaft wie in der Politik eigentliche schöpferische Größe zuerkannt werden kann, hat er doch beide mit seinen Ideen so stark beeinflusst, daß er aus der Entwicklung schwerlich wegzudenken ist.

Werke

Weitere W Berliner Zustände, Pol. Skizzen aus d. Zeit v. 18. März 1848 bis 18. März 1849, 1849;

Die Bildung d. Geschworenengerichte in Dtl., 1849;

Das heutige engl. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht, Bd. 1: Gesch. u. heutige Gestalt d. Ämter in England..., 1857 (²1866/67 in 2 Bdn.: Das engl. Verwaltungsrecht, ³1883/84 in 2 Bdn.: Das engl. Verwaltungsrecht d. Gegenwart in Vergleichung mit d. dt. Verwaltungssystemen), Bd. 2: Die heutige engl. Kommunalvfg. u. Kommunalverwaltung od. d. System d. Selfgovernment in seiner heutigen Gestalt, 1860 (*eigtl.* 1859, ²1863 in 2 Bdn.: Gesch. u. heutige Gestalt d. engl. Kommunalvfg. od. d. Selfgovernment, ³1871: Selfgovernment, Kommunalvfg. u. Verwaltungsgerichte in England), ital. Übers. 1896;

Die Lage d. preuß. Heeresorganisation, 1862;

Freie Advokatur, 1867, Neudr. 1911;

Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, 1869 (*eigtl.* 1868);

Die preuß. Kreisordnung in ihrer Bedeutung f. d. inneren Ausbau d. dt. Vfg.-Staates, 1870;

Der Rechtsstaat, 1872 (²1879: Der Rechtsstaat u. d. Verwaltungsgerichte in Dtlid., Neudr. 1958, ital. Übers. 1891);

Gesetz u. Budget, Konstitutionelle Streitfragen aus d. preuß. Ministerkrise v. März 1878, 1879;

Zur Verwaltungsreform u. Verwaltungsrechtspflege in Preußen, 1880;

Die preuß. Finanzreform durch Regulierung d. Gemeindesteuern, 1881;

Engl. Vfg.gesch., 1882, engl. Übers. 1886, ³1891;

Das engl. Parlament in tausendjähr. Wandelungen v. 9. b. z. Ende d. 19. Jh., 1886, engl. Übers. ³1889;

Aphorismen z. Reform d. Rechtsstudiums in Preußen, 1887;

Die staatsrechtl. Fragen d. preuß. Volksschulgesetzes, 1892;

Die nat. Rechtsidee v. d. Ständen u. d. preuß. Dreiklassenwahlssystem, Eine soz.-hist. Studie, 1894;

Die verfassungsmäßige Stellung d. preuß. Gesamtmin. u. d. rechtl. Natur d. Ratskollegia, 1895;

s. a. Der Arbeiterfreund, 1895, S. 145-48.

Literatur

ADB 49;

H. v. Poschinger, Fürst Bismarck u. d. Parlamentarier, 3 Bde., 1894-96;

O. Gierke, R. v. G., 1896 (*P*);

J. Redlich, Engl. Lokalverwaltung, 1901, S. 741-826 (*grundlegende Kritik*);

J. Heyderhoff u. P. Wentzcke (Hrsg.), Dt. Liberalismus im Za. Bismarcks, 2 Bde., 1925/28;

Monroe Smith, A General View of European Legal History, New York 1927, S. 215-55;

E. P. Bolton, England u. d. neuere Entwicklung d. preuß. Verwaltungsrechts, Diss. Bonn 1928 (*ungedr.*);

E. Schiffer, R. v. G., 1929 (*P*);

E. Meister, Der Kampf d. Konservativen u. Liberalen um d. Begründung d. Selbstverwaltung u. d. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kreis u. Provinz bei d. G.schen Verwaltungsreform, Diss. Münster 1929;

H. Herzfeld, Johs. v. Miquel I, 1938;

Erich Becker, Grundzüge d. gemeindl. Vfg.-gesch., 1941, S. 237 ff.;

K. Breysig, Das neue Gesch.bild im Sinn d. entwickelnden Gesch.-F, 1944, S. 45-68;

A. Weise, Einflüsse engl. Rechtsgedanken auf d. Reformbestrebungen im dt. Gerichtswesen v. Anf. d. 19. Jh. bis 1914, Diss. Erlangen 1948 (*ungedr.*), S. 47-67;

B. Dennewitz, Die Systeme d. Verwaltungsrechts, 1948, S. 81 f. u. ö.;

H. Heffter, Die dt. Selbstverwaltung im 19. Jh., 1950, S. 372-403 u. ö. (*L, gründlichste Darst.*);

E.-W. Böckenförde, Gesetz u. gesetzgebende Gewalt, 1958, S. 158-169; *eine befriedigende Biogr. fehlt.*

Autor

Erich Angermann

Empfohlene Zitierweise

, „Gneist, Rudolf von“, in: Neue Deutsche Biographie 6 (1964), S. 487-489 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/html>

ADB-Artikel

Gneist: Heinrich *Rudolf* Hermann Friedrich von G. wurde am 13. August 1816 zu Berlin geboren. Als Sprosse einer Familie, die ihren Mitgliedern Militärdienst und Beamtenberuf zuwies, ward er in der Lebensanschauung altpreußischen Beamtenthums erzogen. Sie ließ ihn in reiferen Jahren in der Politik nie weiter gehen, als ein gemäßigter Liberalismus auf sein Parteiprogramm schreibt, und lehrte ihn schon von früher Jugend an — wie er selbst sagt — „das Landleben kennen, würdigen und in politischen Combinationen berücksichtigen“.

Sein Vater Ernst Andreas, Justizcommissar beim Berliner Kammergericht, wurde bald nach der Geburt seines Sohnes nach Eisleben und 1834 nach Aschersleben versetzt. In Eisleben besuchte G. die Elementarschule und später, nachdem er mehrere Jahre im Hause des Bruders seiner Mutter, Bernhadi, eines Landpfarrers in Pommern verbracht hatte, das Gymnasium. Als Jüngling von 17 Jahren bezog er 1833 die Universität Berlin, um Jura zu studiren. Hier saß er zu Savigny's Füßen und lauschte Worten, die ihn für die Anwendung historischer Methode auf das Staatsrecht in späteren Jahren, besonders schulten. 1836 wurde er Auscultator, 1841 Assessor, hierauf Hülfsrichter beim Berliner Kammergericht, später Hülfsrichter beim Obertribunal. Sein Eintritt in die Praxis that jedoch keineswegs den theoretischen Studien Abbruch, da er 1838 doctor juris, 1839 Privatdocent der Rechte und 1844 etatsmäßiger, außerordentlicher Professor an der Berliner Universität wurde.

Das Leben des jungen Professors verlief in unausgesetzter Arbeit, die zwischen Praxis und Theorie getheilt war, wobei die Sommerferien acht Jahre hindurch zu Studienreisen nach Italien, Frankreich, insbesondere England verwendet wurden. Im J. 1848 ließ er sich nur zur Stadtverordnetenversammlung wählen, und kam hier oft dazu, selbst bessernd Hand an die damaligen politischen Zustände zu legen und öffentlich Kritik an ihnen zu üben. Während des Zeughaussturmes vom 14. Juni finden wir ihn in der Bürgerwehr um die Erhaltung der öffentlichen Ordnung bemüht. In den Octobertagen veranlaßt er die Stadtverordneten zum Protest gegen die Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg, im November zu einer Petition, in welcher der in Berlin unter v. Unruh tagende Rumpf der Nationalversammlung vor der Steuerverweigerung gewarnt wird. Trotzdem diese Stimme unbeachtet verhallt, vertheidigt er vor dem Prinzen von Preußen, nach den Motiven der Steuerverweigerung gefragt, dieselbe unter Berufung auf sein Amt, das Recht zu lehren und zu sprechen, damit, daß die Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg „ein einseitiges Abweichen vom ein Mal eingenommenen Vertragsstandpunkte bedeute“.

Vom Richtercolleg des Obertribunals, dem er angehörte, wegen dieser Aeußerung vor dem Prinzen von Preußen in den Tagesblättern desavouirt, nimmt er 1850 seine Entlassung. Nunmehr widmet er sich mit vollem Eifer der Stadtverordnetenthätigkeit.

I. Lehrjahre (1848—1858).

Es war die Zeit der Verfassungsreform in Preußen, als G. auf den politischen Plan trat. Seit der Verfassungsurkunde von 1850 drehte sich der politische Kampf hauptsächlich um vier Punkte. Da war vor allem ein Parlamentarismus, repräsentiert durch zwei Kammern, von denen die eine ausschließlich auf einem Vermögencensus ruhte, sodann eine Selbstverwaltung, die man sich aus kleinen Dorf-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Parlamenten zusammengesetzt dachte. Diese kleinen Unterparlamente waren ebenfalls auf einen Wahlcensus gebaut, der nach einer Einkommensteuer abgestuft jeden Zusammenhang des Grundbesitzes mit dem Gemeindeleben ignorierte und den bisher bevorrechtigten Grundbesitz zum Anschlusse an die Gemeinde durch Incommunalisierung der Gutsbezirke zwang. Eine Konsequenz dieser Herabdrückung des Großgrundbesitzes und Landadels auf die Stufe einfacher Steuererträger in der Gemeinde war, daß die Verfassung und die mit ihr in Verbindung stehende Gesetzgebung, dem Landadel außer der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Ortspolizei und die Steuerexemtionen, insbesondere die Exemtionen von der Grundsteuer nahm.

Dagegen setzte nun seit 1851 die Reaction ein, welche dem Agrarbesitz und Landadel wieder zu seiner alten Stellung verhelfen sollte. Sie vollzog sich ohne Verfassungsbruch. Der Grund hierfür lag nach Gneist's Meinung darin, daß man zuerst mit dem Dachgiebel begonnen und mit dem Fundamente geendigt hatte, statt den umgekehrten Weg zu gehen. Daß dieser zu gehen wäre, lehrten ihn seine englischen Studien. Sie waren durch die Frage nach der zweckmäßigsten Einrichtung der Geschworenengerichte angeregt. Als er näher zusah, fand er die überraschende Thatsache, daß in England dieselben nicht als Bollwerk der politischen Freiheit angesehen wurden, wie auf dem Continente, sondern lediglich als Beweismittel, das ganz friedlich und wenig aufregend wirkte. Als Grund hierfür erkannte G. die Thatsache, daß hier die Geschworenenpflicht als Communaldienstpflicht durch Communalbehörden (Friedensrichter und Sheriff) in Thätigkeit gesetzt würde, welche alle vom zeitlichen Partei- und Minister-Regime unabhängig wären. Diese Erkenntniß verallgemeinerte er nun und fand darin ein Heilmittel für die trostlose Parteiwirthschaft in Preußen. Nicht von oben müsse man den Staat bauen, sondern von unten, nicht zuerst den Parlamentarismus um jeden Preis durchführen, sondern das Selfgovernment. Wenn man in der Gemeindeverwaltung dem alten bevorrechtigten Großgrundbesitz eine ähnliche Position gebe, wie sie in England die alte Gentry des 18. Jahrhunderts hatte, so declassire man ihn nicht. Man gäbe ihm nur die Ortspolizei wieder, aber nicht als ständisches Recht, sondern als Ehrenamt. Man regulire die Gemeindesteuern als Grundsteuern in der Gemeinde und gebe so jedem Gemeindeangehörigen nur so viel Rechte als er Pflichten in der Gemeinde, Ehrenamt oder Steuerpflichten trüge; dann könne man dem Landadel getrost seine Steuerprivilegien nehmen. Man verbinde das Staatsamt mit der Communalverwaltung. Denn Selbstverwaltung sei Staatsverwaltung durch Ehrenämter und Steuerpflichten in der Gemeinde. Nicht Rechte, insbesondere Wahlrechte seien hier zu vergeben, sondern schwere, ernste Communalpflichten. Wenn man so jeden Staatsbürger an die Erfüllung derselben gewöhnt habe, dann mögen die Communen ihre Vertreter zum Unterhause senden, in welchem keine Interessenmajorität,

kein Parteiregime mehr zu finden sei, sondern freie, unabhängige Männer, die keinem ministeriellen Drucke nachzugeben hätten.

So wird für G. das Selfgovernment zum Unterbau des Parlamentarismus, der Geschworenengerichte, der Steuerverfassung, in der die Communalbesteuerung das wichtigste Glied bleibt, kurz zum Mittelpunkt des politischen Lebens in Preußen.

II. Die Kampfjahre (1858—1868).

Aus seinem bisherigen Wirkungskreise, der Stadtverordnetenversammlung, wurde G. im J. 1858 in den politischen Kampf gezogen. Die „neue Aera“ war angebrochen und vor ihren Lichtstrahlen verzog sich die Reaction. Die Regentschaft brachte neue Minister von liberalem Ruf auf den Plan. Im November fanden die parlamentarischen Neuwahlen statt und mit den neuen Volksvertretern zog auch G. für den Wahlbezirk Rathenow-Stettin im Abgeordnetenhaus ein. Er schloß sich der liberalen Partei an, die damals von Georg v. Vincke geleitet, später 1862 wegen der plan- und ziellosen Führerschaft zerfiel. Von diesem Zeitpunkt an gehörte G. dem linken Centrum an, das sich unter Leitung von Bockum-Dolffs von der Vincke'schen Partei abgetrennt hatte und dann zwischen der Rechten und der Fortschrittspartei eine vermittelnde Stellung mit starker Hinneigung an die letztere einnahm.

Schutz vor Polizeiwillkür war das Postulat der Liberalen. Ueber die Wege hierzu waren die Ansichten getheilt. Die einen wollten nur die bisherigen Beschränkungen der civil- und strafrechtlichen Beamtenverantwortlichkeit aufgehoben wissen. Eine andere Meinung wollte den Staat überall haftbar machen, wo Polizeiwillkür vorlag; eine dritte Polizeistrafverfügungen unter allen Umständen vom ordentlichen Richter überprüfen lassen. Das Resultat aller dieser Anläufe war das Gesetz vom Jahre 1861 über die Erweiterung des Rechtswegs. G. war der Referent dieses Gesetzes. Schon damals erkannte er an, daß die ordentlichen Gerichte allein zum Schutze der individuellen Rechtssphäre gegenüber staatlichen Hoheitsrechten nicht berufen sein könnten. Die Gesetzgebung müsse positive Bestimmung darüber treffen, wann Gerichte, wann Verwaltungsbehörden entscheiden sollten. Damit kam er auf sein zweites Lieblingsprincip, welches dem Ruf nach Schutz vor Polizeiwillkür aus „abstracten Principien“ stets die Durchbildung und detaillirte Feststellung der Verwaltungsrechtsnormen entgegenstellte: das Princip des Rechtsstaats.

Gerade das Fehlen durchgebildeter Verwaltungsrechtsnormen in jedem einzelnen Verwaltungszweige bewirkte damals jene polizeiliche Willkür und grenzenlose Abhängigkeit der Beamten vom Ministerium und dessen politischen Freunden. Die Verfassungsurkunde hatte eine ganze Reihe von Grundrechten gewährleistet. Aber diese „Verfassungsversprechen“ wurden durch keine organische Gesetzgebung erfüllt. Dazu sollte es auch vorläufig noch nicht kommen. Ein Ereigniß von weittragender Bedeutung trat dazwischen: der Verfassungsconflict von 1862—1866.

G. glaubte, der Regierung den Weg zur Umkehr dadurch zu bieten, daß er im damaligen Conflict nur eine Frage der *gesetzlichen* Heeresorganisation,

nicht eine Budgetfrage erblicken wollte. Doch stand er zur ganzen Opposition, als es galt, die Rechte der Volksvertretung zu wahren. — Damals sprach G. in der Sitzung vom 6. October 1862 die Worte: „Unsere Verfassungsartikel sind nicht ein Spielwerk mit Worten, an das die Sophistik und die Macht beliebig herantrete. Nein, in uns lebt nicht bloß die Ueberzeugung, daß diese rechtliche Grundlage die eigentliche entscheidende ist, sondern wir Deutsche haben auch die Widerstandskraft im Großen und die Kraft des Duldens im Kleinen, um die Frivolität wie die Gewalt, welche an unser Verfassungsleben herankommt, zu überwinden“. In ebenso energischer Weise nahm er gegen die Preßordnungen von 1863 Stellung.

Wenn wir Gneist's Wirken in dieser Periode übersehen, so hat es im Gegensatz zur früheren den Charakter des Kampfes um die Aufrechterhaltung von Recht und Gesetz. Und wie in der Zeit seiner Lehrjahre die Reaction von 1851—1858 ihm zur Lehrerin wurde, weil sie ihm das Thatsachenmaterial für seine Formel der Selbstverwaltung bot, so jetzt die Conflictszeit für sein Staatsideal „den Rechtsstaat“. Dies sei der Staat, in welchem die Verwaltung nach den Gesetzen handle und die Grenzen von Gesetz und ministerieller Verordnung streng gewahrt würden. Sie dürften nicht, wie es die constitutionelle Doctrin wollte, nach allgemeinen Formeln, sondern müßten für jeden Verwaltungszweig besonders gezogen werden. So würde die Durchbildung des Verwaltungsrechts durch Gesetze erreicht. Drei Arten von Controlle seien zu diesem Zwecke im Rechtsstaat nothwendig. Vor allem die administrative in Gestalt eines Staatsraths, der der inneren Verwaltung die Directive gebe und eine straffe Aufsichtsgewalt über untergeordnete Staats- und Communalbehörden bei gut ausgebildetem Beschwerderecht der Individuen ausübe. Sodann die Rechts- und Gerichtscontrolle, die aber nicht in einer allgemeinen Haftbarkeit der Beamten, nicht in einer allgemeinen Haftbarkeit des Staats für gesetzwidrige oder schädigende Beamtenhandlungen zu bestehen hätte, sondern in einer geregelten Ministerverantwortlichkeit und in der Anknüpfung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Communalverbände. Schließlich die parlamentarische Controlle, aber nicht im Sinne der constitutionellen Doctrin, als Steuer- und Ausgabebewilligungsrecht, sondern als Mitarbeit des Parlaments an der Verwaltung, welche letztere durch politische Ministerverantwortlichkeit beaufsichtigt würde.

Jeder Satz dieser Theorie hat politischen Hintergrund und läßt eine Episode des Verfassungsconflicts durchblicken. Vor allem mußte sich ihm die Frage nach der Abgrenzung von Gesetz und Verwaltungsverordnung aufdrängen. War ja doch dies der Ausgangspunkt des Verfassungsconflicts gewesen. Auch mochten die Preßordnungen ihn nicht wenig dazu angeregt haben. Und die drei Controllinstanzen! Wer wird bei der „administrativen Controlle“ nicht an die sogen. oppositionellen Landräthe erinnert? Wer nicht bei der „Rechts- und Gerichtscontrolle“ der liberalisirenden Postulate gedenken, alle Verwaltungsbeamte wegen ihrer Amtshandlungen vor den ordentlichen Richter zu ziehen? Auch die „parlamentarische Controlle“ ist nichts anderes als eine Reminiscenz des Verfassungsconflicts.

Wenn wir G. im Entwurfe dieses Idealstaats folgen, so werden wir manchmal theoretischen Abweichungen von seiner, während des Verfassungsconflicts

eingenommenen politischen Haltung wahrnehmen. Auch seine spätere| Wandlung in der Stellung zu Bismarck erscheint als inconsequent. Doch schweres Unrecht und schnöder Undank wäre es, wenn wir ihn deshalb wirklich der Inconsequenz zeihen wollten. G. war nie der Politiker, welcher die später gewonnene bessere Ueberzeugung einem früher eingenommenen Standpunkte zuliebe geopfert hätte. Dazu kommt noch ein Charakterzug, der zu seinem innersten Wesen gehörte, nämlich sein Vertrauen zur Unfehlbarkeit des sich durchsetzenden Staatsgedankens. Dieses Vertrauen trieb ihn mächtig zu jenem Manne hin, der nach 1866 für ihn die Verkörperung der Staatsidee darstellte, zu Bismarck. Vor dem großen staatsmännischen Genie des Reichskanzlers beugte er sich dann willenlos.

III. Meisterjahre (1868—1895).

Nach Veendigung des Verfassungsconflicts wandte man sich in Preußen wieder den Reformfragen, die durch diesen in den Hintergrund gedrängt worden waren, vor allem der Reform der Selbstverwaltung zu. Aber man hatte bereits unter Gneist's Einfluß gelernt, daß die Selbstverwaltungsreform ohne gleichzeitige Reform der gesammten Staatsverwaltung undurchführbar sei. Im October 1869 wurde der erste Entwurf der Kreisordnung dem preußischen Landtage vorgelegt. Kurz vor diesem entscheidenden Momente finden wir G. bei dem Ministerpräsidenten Grafen Bismarck, zu einer Conferenz geladen, „die sich bis in die späte Nacht fortsetzt und ihm Gelegenheit bietet, seine Auffassung der Lage und die Gründe des Scheiterns der bisherigen Gesetzgebung darzulegen und positive Vorschläge daran zu knüpfen“. Diese wurden später in einer Denkschrift zusammengefaßt und von dem Ministerpräsidenten dem Staatsministerium mitgetheilt. Drei Mal mußte der Entwurf einer Kreisordnung dem Landtag vorgelegt werden, ehe er für Altpreußen Gesetz wurde. Dies geschah am 13. December 1872. Die gesammte Reformarbeit wurde erst 1883, recht eigentlich erst 1891 mit der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen abgeschlossen. An allen diesen Reformarbeiten hat G. einen hervorragenden Antheil genommen. Die Reform, wie sie in ihren Grundzügen schon in der Kreisordnung von 1872 angedeutet ist, wird als gemeinsame Arbeit Gneist's und des Ministers Grafen zu Eulenburg bezeichnet werden müssen. G. hat in seinen Schriften seit den fünfziger Jahren die theoretischen Grundzüge, Eulenburg die praktische Ausgestaltung der Reform geliefert.

Ebenso erlangte Gneist's Idee vom Selfgovernment bei der Reform des preußischen Communalsteuersystems praktische Anwendung. In gleichem Sinne werden wir auch sein energisches Eintreten für jene im Gesetz begründete preußische Volksschule, „in welcher die Religion confessionell gelehrt werden muß, die Wissenschaft nicht confessionell gelehrt werden darf“, zu verstehen haben.

Wie im preußischen Abgeordnetenhouse, so trat G. auch im Reichstage, dem er von 1868—1884 angehörte, für seine Lieblingsideen ein. So bei Berathung der Reichsjustizgesetze 1874 in der vom Reichstage zur Vorberathung gewählten 28 gliedrigen Commission und im Plenum; so ferner, als er 1872 bis 1875 in dem großen Culturkampf an Bismarck's Seite kämpfte. Der Commissionsbericht

zum Jesuitengesetze von 1872 ist ein Meisterwerk Gneist's. Er endet mit dem Satze, daß gegenüber Ordensorganisationen, die eine Gefährdung des kirchlichen Friedens enthielten, die Autorität des Staats und der Staatsgesetze nach einheitlichen Grundsätzen hergestellt werden müßte, nicht durch bloße Polizeiverbote, sondern durch zusammenhängende Maßregeln der Gesetzgebung und der Regierung innerhalb ihrer Zuständigkeit. Das war wieder die praktische Anwendung seiner Rechtsstaatidee. In leicht begreiflicher| Aufwallung schleudert er den Gegnern die Worte zu: „Bringen Sie uns nur nicht die Worte Freiheit und Recht, um die Herrschaft der Jesuiten in Deutschland einzuführen; handelt es sich um die Frage der Freiheit und des Rechts, so ist das die Seite, auf der *wir* stehen!“

In dieser Periode seines Lebens setzte er auch den Schlußstein seines Gedankenbaues über Englands Verfassung und Verwaltung: „Die englische Verfassungsgeschichte“ (1882), die reifste und bleibendste Frucht seiner englischen Studien, welche, wie wir wissen, schon am Ausgange der 40er Jahre begonnen waren.

Um Gneist's Bedeutung als Kenner des englischen Rechts zu würdigen, müssen wir auf seine Vorgänger in Kürze zurückgehen. Beinahe alle diese Männer haben die Eigenthümlichkeit, daß sie nach England ihre Blicke wenden, wenn die Noth daheim am größten und eine Krise des heimischen Staatswesens eingetreten ist oder einzutreten droht. Mit politisch so befangenen Blicken sehen sie das englische Vorbild an und construiren in das englische Recht jene Thatsachen hinein, die sie für die weitere heimische Staatsentwicklung als nothwendig ansehen. Auch G. ist von diesem Fehler nicht freizusprechen.

Angeregt durch den Kampf, den die Regentschaft des Herzogs von Orleans mit den französischen Parlamenten seiner Zeit geführt, hat Montesquieu die ihm von Locke und Bolingbroke überkommene Theorie der Dreitheilung der Gewalten mit ihrem gegenseitigen Gleichgewichte in England wiederzufinden geglaubt, nur daß er neben die gesetzgebende und executive nicht wie Locke die Staatsverträge schließende, sondern die unabhängige richterliche Gewalt, welche Frankreich damals am meisten Noth that, setzt. Montesquieu's Methode ist politisch-vergleichend, nicht rechts-vergleichend, weil man damals die Scheidung von Recht und Politik nicht kennt. Sie verführt ihn zu jener falschen, politischen Anschauung, daß die in England von ihm gewünschte Dreitheilung der Gewalten verwirklicht sei.

Ehe die deutsche Nation mit Montesquieu's Lehren allgemein und nachhaltig erfüllt wird, erhebt ihr an der Schwelle des 19. Jahrhunderts der erste gründliche Kenner des englischen Rechts, Ludwig v. Vincke. Er schildert rein descriptiv, indem er sich — wie sein Freund Niebuhr von ihm erzählt — bei jedem Verwaltungszweig die Frage vorlegt, wie derselbe wohl in England betrieben werde. Seine Schilderung englischer Verhältnisse in seinem Schriftchen über die innere Verwaltung Großbritanniens ist so wahrheitsgetreu, daß der Freiherr v. Stein davon Abstand nimmt, englische Verwaltungsorganisation in Preußen nachzuahmen, trotzdem Vincke sie wärmstens empfiehlt. Vincke's Methode ist die staatswissenschaftliche, welche durch Adam Smith und dessen deutsche Schüler Thaer, Kraus, Jacob u. A. bei

uns damals herrscht. Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik schlummern in ihr friedlich nebeneinander, ganz so wie in der von Büsch damals gelehrt Handlungswissenschaft, Handelsrecht und Handelswissenschaft.

Diese staatswissenschaftliche, descriptive Methode ist zu ehrlich, um lange Schule zu machen. Zur Erreichung dieses Zieles muß man damals Verfassungsrecepte aus England in Montesquieu'scher Manier zu holen verstehen. Dies geschieht auch, als die siegreiche Nation nach den Befreiungskriegen die nach englischem Vorbilde gefertigte französische Charte Ludwig XVIII. in Gestalt der süddeutschen Verfassungen auf unseren vaterländischen Boden zu verpflanzen versucht. Nun erfolgt die gründlichste Reception. Englisch Recht gilt nicht bloß, sofern es in den Staatsverfassungen Aufnahme gefunden, sondern auch außerhalb des Gesetzes als „lebendige Vernunft“ jedes öffentlichen Rechtslebens. Blackstone und Delolme, deren Autorität bei uns jener|der römischen Juristen gleichkommt, predigen das monarchische Princip, und daher lassen die deutschen Regierungen der Reception englischen Rechts freien Lauf, ja sie fördern sie, ohne viel darüber nachzudenken, ob die englischen Rechtsinstitute auf heimischen Boden übertragbar seien.

Diese Reception dauert solange, als sich die deutsche Nation jenen Scheinconstitutionalismus gefallen läßt. Das Jahr 1830, die Julirevolution, bringen ein anderes Schlagwort auf: den Parlamentarismus, d. i. die Einrichtung einer Regierung, die der Mehrheit des Parlaments entnommen ist. Der Musterstaat für Deutschland ist nicht mehr England, sondern Frankreich und Belgien. Doch schon zu Beginn der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts wird man darüber belehrt, wie das französische Bürgerkönigthum seine Musterverfassung zu einer Oligarchie der besitzenden Classen eingerichtet habe, wie sehr die heißersehnte individuelle Freiheit unter dieser Classenherrschaft darniederliege. Die Opposition in der französischen Deputirtenkammer, die Staatsprocesse Weidig in Hessen und Jordan in Kurhessen, dies alles macht den Ruf nach Garantien der individuellen Freiheit in Frankreich und Deutschland laut erschallen. Als solche Garantien gelten damals besonders der englische Strafproceß und die Geschworenengerichte. In Frankreich sorgen Danou, Cottu, Rey und Cherbouliez, in Deutschland Mittermaier und insbesondere G. für die Verbreitung dieser Ansicht. So sind Gneist's englische Studien von vornherein durch zwei Momente bestimmt, durch das Freiheitsproblem im öffentlichen Rechte und durch die Abkehr vom Parlamentarismus. Wir hörten bereits, wie G. bei seinen englischen Studien von der Frage nach der Zweckmäßigkeit und Einrichtung der Geschworenengerichte ausging, um die Wurzel derselben im englischen Selfgovernment aufzufinden, und wie er nun diesen Satz dahin verallgemeinerte, daß das Fundament jeder Staatseinrichtung das Selfgovernment sei. So berechtigt nun dieses Selfgovernment von G. damals in den Mittelpunkt der preußischen Reformen, wie wir oben sahen, gestellt wurde: es mußte sich jedenfalls ein Zerrbild ergeben, wenn man mit diesem daheim so gewonnenen Selfgovernment an die Betrachtung der englischen Verhältnisse ging. Dies that nun G. und verfiel damit auch in denselben Fehler wie Montesquieu: er construirte England aus dem Gesichtswinkel seines Selfgovernment, wie Montesquieu aus dem der Dreitheilung der Gewalten.

Betrachten wir nun im einzelnen das Bild des englischen Staates, das uns G. in der „Geschichte und heutige Gestalt der Aemter in England“, 1857 (später „Das Selfgovernment“ betitelt) entwirft:

Als Fundament des Staates denkt er sich ein Selfgovernment, d. i. die Verwaltung der Grafschaften und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter und Communalsteuern. Diese Communalverbände haben keine Autonomie. Ihre Autonomie ist schon seit Jahrhunderten gebrochen. Es existirt hier keine communale Decentralisation in dem Sinne, daß den Gemeinden ein Recht auf Ausübung ihrer Verwaltungsaufgaben gegeben wäre, sondern nur strengste Centralisation. Dies ist eben die bleibendste Erkenntniß, die wir G. danken, die er allerdings nur politisch faßt, die wir aber juristisch dahin präcisiren können, daß die englischen Communalverbände Verbände, aber keine Corporationen sind, daß Selbstverwaltung in England Staatsverwaltung ist.

Die Männer, die das Selfgovernment handhaben, die Ehrenämter ausfüllen, die Communalsteuern zahlen, sind nach G. die alte landed gentry, jener alte Grundadel, der als seine vornehmste Aufgabe die Selbstthätigkeit im parlamentarischen Leben und im communalen Ehrenamte als Friedensrichter, als Sheriff erblickt, und der mittlere Grundbesitz, der sich damit zufrieden gibt, seinen Geschworenendienstpflichten und seinen Steuerpflichten nachzukommen. Hier liegt nun ein Construiren in Montesquieu'scher Weise vor. Weil in der preußischen Verfassungsreform seit 1848 Großgrundbesitz und Landadel wieder restaurirt werden müssen, deshalb soll in England um die Mitte der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts jene alte gentry des 18. Jahrhunderts wieder ausgegraben werden, sie, das Ideal eines pflichtgetreuen Adels. G. ignorirt hierbei die Entwicklung des englischen Selfgovernment seit 1832. Als nämlich die Reformbill in England durch Erweiterung des parlamentarischen Wahlrechts dem Capitalismus Theilnahme am Parlamente gewährte, da wurde es alsbald auch klar, daß die alte, damals wol verknöcherte landed gentry und ihre aristokratische Herrschaft im Selfgovernment nicht mehr genügten, daß zur Ergänzung der friedensrichterlichen die Thätigkeit gewählter Communalbehörden, der sog. local boards, hinzutreten mußte, um dem aristokratischen Regime der von der Krone ernannten Friedensrichter das Gegengewicht zu halten. Diese local boards waren schon seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ins Leben getreten und haben sich seit jener Zeit bis auf den heutigen Tag so vollkräftig entwickelt, daß sie immer weitere Verwaltungsgebiete ehemaliger friedensrichterlicher Thätigkeit an sich ziehen oder zum mindesten im Verein mit den Friedensrichtern besorgen. Das Wirken dieser local boards ignorirt G., weil sie in den Rahmen seines Staatsideals für das damalige Preußen, nicht passen. Er schildert sie als gewissen- und pflichtenlose Interessengemeinschaften, bezeichnet sie als eine Art capitalistischer Verwaltungsräthe von Actiengesellschaften, in welche diese boards die Gemeinden umzuwandeln drohten, weil sie aus Wahlen hervorgingen, die einen Census auch unabhängig vom Grundbesitz in der Gemeinde voraussetzten. In dieser Loslösung der Communalrechte von Grund und Boden erblickt G. das gefährlichste Symptom des fortschreitenden Capitalismus und in diesem den gefährlichsten Concurrenten des Landadels.

Daß, wie wir dies heute sehen, Friedensrichter und local boards, landed gentry und industrielles Capital durch eine stramme Centralgewalt zu gemeinsamer Thätigkeit im Dienste der Selbstverwaltung vereinigt werden könnten, kam ihm damals um so weniger in den Sinn, als das englische Selfgovernment diese Kraftprobe recht eigentlich erst seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts bestanden hat. Das Vorurtheil gegen die gewählten boards gab aber G. zeitlebens nicht auf.

Auch die Vorzüge des englischen Communalsteuersystems hat G. zum mindesten überschätzt, vor allem die Thatsache, daß die englischen Communalsteuern Realsteuern sind, die auf Grund und Boden ruhen und den jeweiligen Inhaber treffen. Gerade das fortwährende Anwachsen der den englischen Gemeinden vom Staate übertragenen Aufgaben stand und steht immer im Conflict mit der Thatsache, daß die Kosten dieser überwiesenen Verwaltungsaufgaben nicht immer am zweckmäßigsten durch *Grund* steuern aufgebracht werden können, weil Grundbesitz nicht immer der richtigste Maßstab für die aus jenen Verwaltungsaufgaben gezogenen Vortheile der Communalangehörigen ist. Sodann erblickt G. auch einen Vorzug dieses Communalsteuersystems in der gesetzlichen Fixirung des Steuerfußes und der hierdurch hervorgerufenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung, die übrigens in England nie bestanden hat und nicht besteht. Auch hier legt G. in englische Verhältnisse das hinein, was — wie wir oben hörten — Preußen 1848/49 Noth that: ein Communalsteuersystem, ruhend auf Grund und Boden, um den Landgemeinden den inneren Zusammenhalt und das Ansässigkeitsgefühl zu erhalten, eine gesetzliche Fixirung des Steuerfußes, um die Steuerabwälzung auf die in den Gemeinden|schwächer vertretenen Interessengruppen zu verhüten. Weil schließlich G. so sehr die alte landed gentry in ihrer friedensrichterlichen Thätigkeit und das englische Communalsteuersystem überschätzt, weil er die Thätigkeit der gewählten boards ignorirt, werthet er auch die parlamentarische Regierung in England gering.

G. führt die Entstehung der parlamentarischen Regierung in England auf die Zeit nach der Reformbill von 1832 zurück. Daher ist für ihn parlamentarische Regierung und das Aufstreben des industriellen Capitalismus, wie solches wirklich seit 1832 erfolgte, identisch und bedeutet den Verfall Englands. Weil der eben erwachte Parlamentarismus in Preußen wie im übrigen Deutschland damals so bald ausspielte, ist er nach Gneist's Auffassung ein Unglück auch für England. Denn das Parlament, die herrschenden Classen, insbesondere der industrielle Capitalbesitz, drücken, nach Gneist, auf das Parteiministerium; dieses auf die willenslosen local boards und auf deren besoldete Beamte. G. betrachtet eben hier englische Verhältnisse wieder durch die Brille des continentalen Beobachters, dem der heimische Parlamentarismus Wechselfällen und heillosen Parteiwirthschaft ausgesetzt erscheint. Er will die englische Geschichte aufhalten, den Einfluß der alten landed gentry zu neuem Leben erwecken und die neue Parlamentsherrschaft zum alten Eisen gestellt sehen.

Trotz der fehlerhaften Einzelheiten kann die geniale Conception, die Gneist's Darstellung des englischen Rechts enthält, nicht hoch genug gewürdigt werden. Wie Montesquieu die Dreitheilung der Gewalten, so hat auch G. Selfgovernment

und Rechtsstaat in die englischen Verhältnisse hineinconstruirt, aber er erhebt sich auch über das Niveau Montesquieu's durch die Feststellung von unvergänglichen Wahrheiten. Bleibend ist Gneist's Erkenntniß, daß Englands Staatsverwaltung vorwiegend im Selfgovernment durch Ehrenämter und Steuern im Nachbarverbände bestehe. Bleibend ferner Gneist's Lehre, daß England für uns insofern ein Musterland ist, als in Folge der Continuität seiner Rechtsordnung der Gegensatz zwischen Verwaltungs- und Verfassungsrecht überhaupt nicht gekannt wird. Jeder einzelne englische Verwaltungsrechtssatz ist in Folge der Durchbildung des englischen Rechts bis in die kleinsten Punkte doch schließlich auf ein oberstes Rechtsprincip zurückzuführen, das meist common law ist. Darin liegt die Bedeutung der Unantastbarkeit der common law. Wir auf dem Continent hatten der ausgebildeten Verwaltungsordnung des Polizeistaats die constitutionelle Verfassungsform erst aufdrücken und diese Rechtscomplexe zusammenschweißen müssen: ja wir thun es auch noch heute unausgesetzt. Das ist eben das Problem des richtig verstandenen Rechtsstaates. Daher wird uns England, das seine Rechtsordnung wie aus einem Gusse fertiggebracht, immer als Vorbild dienen. Doch darf dies nicht zur sklavischen Nachahmung des fremden Rechts führen. G. selbst sagt hierüber: „Englische und französische Staatsbildung können für uns ein Mittel der Erkenntniß unseres Selbst sein, die der deutsche Geist so gerne in weiter Ferne sucht. Die wirkliche Gestaltung unseres Staatswesens kann schon deshalb weder dem englischen noch dem französischen folgen, weil es in vielen seiner Grundlagen tüchtiger, weil es in der geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Massen des Volks sowohl England als Frankreich überlegen ist“.

Diese Worte Gneist's lenken unser Auge hinüber zu seiner methodischen Behandlung fremden Rechts. Es ist die historische und rechtsvergleichende Methode, die G. zum ersten Male auf wirklich juristische Grundlagen setzt. Montesquieu's Methode war bloß politisch-vergleichend, die Vincke's eine rein descriptive, ohne zu vergleichen und mit heimischen Rechtsverhältnissen zu contrastiren. Die Methode der Reception englischen Rechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts trug zwar juristisches Rüstzeug der constitutionellen Doctrin aus England herüber, ohne aber die Verschiedenheit der socialen und historischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Alle diese Irrthümer vermeidet G. Seine Methode ist durch ihren historischen Grundzug jener Receptionszeit überlegen. Hierin erkennen wir eben G. als würdigen Schüler Savigny's.

Aber auch Vincke's Methode überholt er, weil er fremde Rechtsverhältnisse nicht bloß beschreibt, sondern mit den heimischen contrastirt; und Montesquieu's Methode läßt er weit hinter sich, da er fremde Rechtsverhältnisse nicht bloß politisch, sondern auch juristisch wiederzugeben versteht. Doch in dieser juristischen Wiedergabe liegt, wie sein Vortheil, so auch sein Nachtheil gegenüber Montesquieu. Er construirt das fremde Recht nicht mit dessen Rechtsbegriffen, sondern mit den heimischen, preußisch-deutschen. Was wir gegenüber dieser Art fremdes Recht wiederzugeben nunmehr auch verlangen dürfen, ist fremdes, also hier das englische Recht aus englischen Rechtsbegriffen und socialen Verhältnissen heraus zu verstehen und gegen die unserigen zu *contrastiren*. Dann erreichen wir vielleicht die

Ziele, die G., der Begründer rechtsvergleichender Methode, dieser letzteren steckte: die Erkenntniß „des eigenen Selbst“ — wie er sagt —, die Erkenntniß der heimischen Rechtsinstitute durch den Contrast mit den ausländischen. Wir bewahren uns vor dem Glauben an logisch unwandelbare Rechtskategorien, wenn wir sehen, daß ein politischer Effect mit anderer Rechtstechnik erzielt wird, als unsere eigene ist.

Außer diesem erkenntnißtheoretischen verfolgt die rechtsvergleichende Methode auch einen gesetzgebungspolitischen Zweck, und G. hat, wie wir wissen, dem letztern in hohem Grade nachgestrebt. Derselbe besteht darin, vor mißverständlichen Receptionen fremden Rechts zu warnen, weil nur zu oft ausländisches Recht, stückweise aus dem historischen und socialen Milieu und aus der heimischen Rechtsordnung herausgerissen, auf fremdem Boden ein Torso bleiben muß. Er besteht aber auch darin, und G. hat unter dem Schlagwort der „anwendbaren Grundsätze des fremden Rechts“ dieses so glänzend verstanden, fremde Rechtsinstitute zu recipiren, sodaß man ihnen in unserem Recht entsprechende functionelle Bedeutung zuweisen kann.

Das war G. — ein Kämpfer um politische Freiheit, ein Mitbegründer der deutschen Staatsrechtswissenschaft. Daneben entfaltete er eine große Theilnahme an Vereinen, die dem Wohl der Menschheit und der Wissenschaft zu dienen bestrebt sind. Jahrzehnte hindurch war er Vorsitzender des Vereins für das Wohl der arbeitenden Classen, Vorsitzender und werktätiges Mitglied des deutschen Juristentages, Mitbegründer und der erste Präsident des Vereins für Socialpolitik. Auf solch inhaltreiches Leben zurückzublicken ist nur wenigen Gelehrten vergönnt. Hochgeschätzt von den Monarchen, unter deren Scepter er lebte — er war Geheimrath, Prinzenenerzieher und 1888 geadelt worden —, von den Mitbürgern und der Wissenschaft tief betrauert, starb er am 23. Juli 1895.

Literatur

Ersch u. Gruber, Encyclopädie, LXXI, 167. — Die Zeit, Jahrg. 1864. —

Gneist u. J. St. Mill. Altenglische und neuenglische Staatsanschauung, eine politische Parallele, 1869. —

Walcker, Rudolf v. Gneist. Berlin (Verlag des litterarischen Deutschlands) 1888. —

Gierke, R. v. Gneist, 1896. —

Löning, Münchner Allgemeine Zeitung 1895 (Beil. 179/80). —

Preuß in der Nation, Jahrg. 1895. —

Böhmert, Rudolf v. Gneist, im Arbeiterfreund 1894 u. 1895. —

Redlich, Englische Lokalverwaltung, 1901, S. 741 ff. (dazu meinen krit. Aufsatz Jurist. krit. Vierteljschr. 1902, S. 254 ff.), schließlich mein Engl. Staatsrecht (in Marquardsens Handb. d. öff. Rechts), 1904, § 4. —

Unter Gneist's eigenen Schriften kommen für seine Biographie hauptsächlich|in Betracht: Berliner Zustände 1849. —

Die Militärvorlage 1892 und der preußische Verfassungskonflikt, 1893. —

Die staatsrechtlichen Fragen des preußischen Volksschulgesetzes, 1892. —

Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiclassenwahlrecht, 1894. —

Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Classen (Rechenschaftsbericht und Festschrift), 1894. — Vollständige Angabe der Gneist'schen Schriften bei Böhmert, a. a. O., Arbeiterfreund 1895, S. 145—148.

Autor

J. Hatschek.

Empfohlene Zitierweise

, „Gneist, Rudolf von“, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1904), S. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

02. Februar 2024

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
